

# Amtsblatt des Landkreises Lindau (Bodensee)

Nr. 6/2017

Montag, 22. Mai 2017

Herausgeber und Druck:  
Anschrift:

Landkreis Lindau (Bodensee), Stiftsplatz 4, 88131 Lindau (Bodensee)  
Postfach 3322, 88115 Lindau (Bodensee)

Inhaltsübersicht	Seite
Haushaltssatzung des Zweckverbandes Sing- und Musikschule Westallgäu für das Haushaltsjahr 2017	1 - 2
Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Sing- und Musikschule Westallgäu für das Haushaltsjahr 2017	2
Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Argental (Allgäu) Landkreis Lindau (Bodensee) für das Haushaltsjahr 2017	2 - 3
Kraftloserklärung einer Sparurkunde	3
Aufgebot einer Sparurkunde	4
Bekanntmachungen zum Planfeststellungsverfahren zum Ausbau des Esseratsweiler Dorfbachs nordöstlich Oberreitnau zur Hochwasserfreilegung der Stadt Lindau (Bodensee)	4 - 7

## Haushaltssatzung des Zweckverbandes Sing- und Musikschule Westallgäu für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund der Art. 40 und 26 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Zweckverband Sing- und Musikschule Westallgäu folgende Haushaltssatzung:

### § 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit festgesetzt. Er schließt im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit

**€ 726.400**

und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit

**€ 37.000 ab.**

### § 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.



**Öffnungszeiten:** Montag bis Freitag 8.00 - 12.00 Uhr, Mittwoch 14.00 - 17.00 Uhr und nach Vereinbarung  
**Bankverbindung:** Sparkasse Memmingen-Lindau-Mindelheim (BLZ 731 500 00) Konto-Nr. 620 001 206  
IBAN DE96 7315 0000 0620 0012 06, BIC BYLADEM1MLM

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

**§ 4**

Umlagen zur Deckung der Ausgaben des Verwaltungshaushaltes und des Vermögenshaushaltes werden in Höhe von **€ 249.600** festgesetzt.

**§ 5**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **€ 25.000** festgesetzt.

**§ 6**

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2017 in Kraft.

Weiler im Allgäu, 2. Mai 2017

Zweckverband Sing- und Musikschule Westallgäu  
gez. Rudolph, Vorstandsvorsitzender  
EAPI 941

**Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Sing- und Musikschule Westallgäu für das Haushaltsjahr 2017**

Der Zweckverband Sing- und Musikschule Westallgäu hat die Haushaltssatzung für das Jahr 2017 beschlossen. Die Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2017 in Kraft.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile. Sie liegt während des ganzen Jahres in der Geschäftsstelle im Rathaus Weiler im Allgäu sowie bei den Mitgliedsgemeinden innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht auf. Dort liegt auch der Haushaltsplan gem. Art. 65 Abs. 3 GO in der Zeit vom 01.06.2017 bis 30.06.2017 öffentlich auf.

Weiler im Allgäu, 2. Mai 2017

Zweckverband Sing- und Musikschule Westallgäu  
gez. Rudolph, Vorstandsvorsitzender  
EAPI 941

**Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Argental (Allgäu) Landkreis Lindau (Bodensee) für das Haushaltsjahr 2017**

Auf Grund der Art. 8 Abs. 2 Satz 1 der Verwaltungsgemeinschaftsordnung (VGemO) i. V. mit Art. 10 VGemO, Art. 41 ff des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern hat die Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft Argental am 11.01.2017 die Haushaltssatzung für das

Haushaltsjahr 2017 beschlossen, die hiermit gemäß Art. 65 Abs. 3 GO i. V. mit Art. 26 Abs. 2 GO und § 1 Bekanntmachungsverordnung (BekV) amtlich bekannt gegeben wird.  
Das Landratsamt Lindau (Bodensee) hat als Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 06.04.2017 zur Haushaltssatzung 2017 mit ihren Anlagen Stellung genommen. Die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 enthält keine nach Art. 67 Abs. 4 GO i.V. mit Art. 71 Abs. 2GO genehmigungspflichtigen Bestandteile. Die rechtsaufsichtliche Würdigung liegt somit vor. Die Haushaltssatzung tritt zum 01.01.2017 in Kraft.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen entsprechend Art. 65 Abs. 3 GO ab 20.05.2017 eine Woche lang in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Argental, Mühlenstraße 1, 88167 Röthenbach (Allgäu), Zimmer 12, während der allgemeinen Geschäftszeiten zur Einsicht bereit.

Darüber hinaus liegen Haushaltssatzung und Haushaltsplan nach § 4 BekV während des ganzen Jahres innerhalb der allgemeinen Geschäftszeiten in der Kämmerei zur Einsichtnahme bereit.

Röthenbach, 18. April 2017  
Verwaltungsgemeinschaft Argental  
Martin Schwarz  
Gemeinschaftsvorsitzender  
EAPI 941

### **Kraftloserklärung einer Sparurkunde**

Die Sparurkunde zu

#### **Konto 3000484711**

wird hiermit gemäß Artikel 39 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch für kraftlos erklärt, da innerhalb der dreimonatigen Aufgebotsfrist keine Rechte Dritter geltend gemacht worden sind.

Memmingen, 20. April 2017  
Sparkasse Memmingen-Lindau-Mindelheim  
Der Vorstand  
EAPI 8310

## **Aufgebot einer Sparurkunde**

Das Sparkassenbuch zu

**Konto 13003827** ltd. auf Josef Schwager

ist abhandengekommen und wurde gesperrt.

Frau Ilse Schwager-Seemann

Bayerstrasse 4

88131 Lindau

Herr Stephan Schwager

Kemptener Str. 2

88178 Heimenkirch

beantragen das Aufgebot des genannten Sparkassenbuches.

Rechte aus dieser Sparurkunde müssen von dem etwaigen Inhaber binnen drei Monaten geltend gemacht werden, andernfalls wird die Sparurkunde für kraftlos erklärt.

Memmingen, 28.04.2017

Sparkasse Memmingen-Lindau-Mindelheim

Der Vorstand

EAPI 8310

## **Vollzug der Wassergesetze;**

### **Planfeststellungsverfahren zum Ausbau des Esseratsweiler Dorfbachs nordöstlich Oberreitnau zur Hochwasserfreilegung der Stadt Lindau (Bodensee)**

#### **- Hochwasserrückhaltebecken HRB 10 Oberreitnau**

Das Landratsamt Lindau (Bodensee) stellt hiermit fest, dass für die o.g. Ausbaumaßnahmen der Stadt Lindau (Bodensee) nach den Unterlagen vom September 2016 und den Tekturunterlagen vom Februar / April 2017 eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht (§ 3a Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz –UVPG-). Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Lindau (Bodensee), den 15.05.2017

Landratsamt Lindau (Bodensee)

Robert Fischer, Bauen und Umwelt

EAPI 641

## **Bekanntmachung**

### **Vollzug der Wassergesetze;**

### **Planfeststellungsverfahren zum Ausbau des Esseratsweiler Dorfbachs nordöstlich Oberreitnau zur Hochwasserfreilegung der Stadt Lindau (Bodensee)**

#### **- Hochwasserrückhaltebecken HRB 10 Oberreitnau**

1. Die Stadt Lindau (Bodensee) hat beim Landratsamt Lindau (Bodensee) einen Antrag auf Durchführung eines wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahrens für den Bau eines Hochwasserrückhaltebeckens HRB 10 im Bereich Oberreitnau gestellt. Gegenstand des Verfahrens ist der Ausbau des Esseratsweiler Dorfbachs, einem Seitengewässer zur Oberreitnauer Ach, zur Hochwasserfreilegung des Stadtgebietes Lindau.

Hierzu soll durch den Bau eines Dammes im Hochwasserfall ca. 32.300 m<sup>3</sup> Wasser zurückgehalten und gedrosselt abgeleitet werden.

Durch die geplante Maßnahme sind folgende Grundstücke Flur Nrn. 134/0, 134/1, 140/0, 141/0, 142/0, 143/0, 144/0, 152/0, 153/0, 154/0, 168/2, 169/0, 170/0, 171/0, 172/0, 172/3, 172/5, 176/0, 176/2, 176/3, 177/0, 178/0, 179/2 jeweils der Gemarkung Oberreitnau betroffen.

Für das Vorhaben ist die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich.

Es wird bekannt gemacht, dass die Pläne, der Erläuterungsbericht, der landschaftspflegerische Begleitplan, die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung sowie die FFH-Verträglichkeitsabschätzung zum genannten Vorhaben in der Zeit vom

**12. Juni 2017 bis 12. Juli 2017**

in der

**Stadtverwaltung Lindau (Bodensee)  
Bregenzer Straße 8  
88131 Lindau (Bodensee)  
im Vorraum vor Zimmer Nr. 8.0.09/8.0.10**

zur Einsichtnahme öffentlich ausliegt.

Es wird darauf hingewiesen, dass

- 1) Einwendungen gegen das Vorhaben im Zeitraum bis zu zwei Wochen nach dem Ablauf der Auslegungsfrist bei der **Stadt Lindau (Bodensee)** oder beim **Landratsamt Lindau (Bodensee), Bregenzer Straße 35, 88131 Lindau (Bodensee), Zimmer Nr. 321, III. Stock**, schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können,

- 2) mit Ablauf der Einwendungsfrist alle Einwendungen ausgeschlossen sind, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen,
  - 3) bei Ausbleiben eines Beteiligten an einem auf die Auslegungsfrist folgenden Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann,
  - 4) a) Personen, die Einwendungen erheben von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können,  
b) die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.
  - 5) auf der Internetseite [www.landkreis-lindau.de/Bürgerservice-Online-Dienste/Bürgerservice/Aktuell](http://www.landkreis-lindau.de/Bürgerservice-Online-Dienste/Bürgerservice/Aktuell) der Inhalt der Bekanntmachung veröffentlicht wird. Es sind die zur Einsichtnahme bei der Stadt Lindau (Bodensee) ausgelegten Unterlagen maßgeblich.
2. Das Landratsamt Lindau (Bodensee) beabsichtigt, die gegen die im Planfeststellungsverfahren vorgebrachten Einwendungen und die im Planfeststellungsverfahren abgegebenen Stellungnahmen der Behörden mit der Stadt Lindau (Bodensee), den beteiligten Behörden und Stellen, den Betroffenen und denen, die Einwendungen erhoben haben, zu erörtern.

Die Erörterung findet am

**Dienstag, den 08.08.2017 um 09.30 Uhr**  
**im Landratsamt Lindau (Bodensee)**  
**Bregenzer Straße 35**  
**88131 Lindau (Bodensee)**  
**Konferenzraum 332, 3. Stock**

statt.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich gem. Art. 73 Abs. 6 i.V.m. Art. 68 Abs. 1 BayVwVfG. Zutritt haben nur die von der beabsichtigten Planfeststellung Betroffene und die Personen, die Einwendungen und Anregungen vorgebracht haben.

Beiden Personenkreisen ist die Teilnahme freigestellt. Ein Anspruch auf Kostenersatz besteht durch die Teilnahme nicht. Bei Ausbleiben eines Beteiligten kann auch ohne ihn verhandelt und entschieden werden. Wer an der Teilnahme verhindert ist, kann sich durch eine andere Person vertreten lassen. Der Vertreter muss sich durch eine schriftli-

che Vollmacht ausweisen. Es wird darauf hingewiesen, dass mit Beendigung der Erörterung das Anhörungsverfahren abgeschlossen ist.

Lindau (Bodensee), den 15.05.2017

Landratsamt Lindau (Bodensee)

Robert Fischer, Bauen und Umwelt

EAPI 641